



# Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

19. Mai 2009

Nr. 2009-348 R-840-16 Interpellation Vinzenz Arnold, Schattdorf, zur Erarbeitung und Umsetzung der Gefahrenkarte im Kanton Uri; Antwort des Regierungsrats

Am 8. April 2009 reichte Landrat Vinzenz Arnold, Schattdorf, eine Interpellation zur Erarbeitung und Umsetzung der Gefahrenkarte im Kanton Uri ein. Der Regierungsrat nimmt zu den Fragen wie folgt Stellung:

1. *Ist der Regierungsrat seiner Pflicht gemäss Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe c RPG betreffend Ausscheidung der Gefahrenzonen nachgekommen? Werden diese Gefahrenzonen laufend aktualisiert?*

Im Kanton Uri wurden schon in den 70er Jahren die ersten Gefahrenzonen ausgeschieden und raumplanerisch umgesetzt (z. B. Lawinenzonenplan Andermatt vom 21. Oktober 1971). Bezogen auf die Bauzonen sind für die massgebenden Prozesse in allen Gemeinden recht gute Grundlagen vorhanden. Diese Gefahrenzonen wurden bei Neueinzonungen oder nach Ereignissen überprüft und wo nötig angepasst.

2. *Wie ist der aktuelle Stand der Ausscheidung von Gefahrenzonen? In welchen Gemeinden wurde die Gefahrenkarte bereits im Nutzungsplan verarbeitet?*

Gestützt auf die neueren Gesetzesgrundlagen sind die Kantone verpflichtet, Gefahrenkarten zu erarbeiten. Die Erarbeitung stützt sich auf entsprechende Empfehlungen des Bundes. Der Regierungsrat hat mit RRB Nr. 699 R-840-11 vom 4. Dezember 2001 entsprechende Richtlinien erlassen. Diese Richtlinien regeln die Erstellung und die Aktualisierung der Gefahrenkarten. Im Anhang werden auch Empfehlungen für die Umsetzung in die Raumplanung gemacht.

Gestützt auf diese Empfehlungen und Richtlinien sind seit dem Jahr 2001 für zehn Gemeinden Gefahrenkarten erstellt worden. In vier Gemeinden sind die Gefahrenkarten

derzeit in Arbeit. Die restlichen sechs Gemeinden werden bis Ende 2011 ebenfalls bearbeitet.

In den Gemeinden Altdorf, Attinghausen, Bauen und Seedorf sind die Gefahrenkarten bereits in der Nutzungsplanung umgesetzt, das heisst die Gefahrenzonen sind im Zonenplan dargestellt und rechtskräftig. In mehreren Gemeinden ist der Umsetzungsprozess im Gang. Dieser erfolgt im Rahmen der anstehenden Zonenplanrevisionen.

3. *Wie sieht der weitere Fahrplan betreffend die Umsetzung der Gefahrenkarte im Nutzungsplan für die übrigen Gemeinden aus?*

Die Umsetzung in den übrigen Gemeinden erfolgt, wie oben erwähnt, im Rahmen der Revision der Zonenpläne. Die Gemeinden sind jedoch verpflichtet, die erarbeiteten Gefahrenkarten zu berücksichtigen, auch wenn die Resultate noch nicht im Nutzungsplan verankert sind, da bekannte Fakten im Verwaltungsverfahren nicht ignoriert werden dürfen.

4. *Kann die Vorgabe des Bundes, die Gefahrenkartierung bis 2011 abzuschliessen, erreicht werden?*

Bis 2011 werden für alle 20 Urner Gemeinden Gefahrenkarten vorliegen.

5. *Wie kann sichergestellt werden, dass die Gefahrenkarten die konkreten langjährigen Erfahrungen der ortskundigen Behörden und Bewohner mitberücksichtigen?*

Die Gefahrenkarten werden gestützt auf bekannte Ereignisse (Gefahrenkataster) erstellt. Zudem werden die beobachteten Ereignisse mit Hilfe von Modellen vertieft betrachtet. Damit können auch potenzielle Grossereignisse abgeschätzt und dargestellt werden. Die Verfasser von Gefahrenkarten sind verpflichtet, das vor Ort vorhandene Wissen mitzubereitsichtigen. Darüber hinaus werden die Entwürfe den Gemeinden vorgestellt und wo nötig prozessbezogen vor Ort diskutiert.

6. *Was für Konsequenzen hat die Umsetzung der Gefahrenkarte für betroffene Eigentümer oder Gemeinwesen? Wie kann verhindert werden, dass Grundeigentümern, deren Grundstück fälschlicherweise einer Gefahrenzone zugeordnet worden ist, enorme Kosten für den Beweis des Gegenteils entstehen? Welche Rechtsmittel stehen den Bürgerinnen und Bürgern gegen diese fälschliche Zuordnung zu einer Gefahrenzone zur Verfügung?*

Die Konsequenzen der Umsetzung der Gefahrenkarte können sehr unterschiedlich sein. Auf bereits eingezonten und bebauten Grundstücken sind je nach Gefährungsgrad bauliche oder organisatorische Massnahmen anzuordnen. Unbebaute Grundstücke mit hoher Gefährdung (rot) sind aus der Bauzone zu entlassen.

Die Gefahrenkarten werden zusammen mit der Nutzungsplanung öffentlich aufgelegt. Der Grundeigentümer hat im Rahmen dieses Verfahrens die Möglichkeit, gegen die Zuweisung seines Grundstückes zur Gefahrenzone Einsprache zu erheben.

Wenn ein Grundstück fälschlicherweise einer Gefahrenzone zugeordnet wurde, stellt sich die Frage, ob der Staat (Kanton oder Gemeinde) dafür haftet. Diese Frage kann nicht generell, sondern nur im Einzelfall beantwortet werden. Massgeblich ist Artikel 4 der Kantonsverfassung. Danach haften der Kanton, die Gemeinden und die übrigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten für den Schaden, den ihre Organe in der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit Dritten widerrechtlich verursacht haben. Entscheidend ist also die Frage, ob der Schaden, die Widerrechtlichkeit und der Kausalzusammenhang zwischen dem Schaden und der widerrechtlichen Handlung gegeben sind. Letztlich ist es also eine Rechtsfrage, die durch die Gerichte beurteilt werden muss.

7. *Inwiefern würde das Gemeinwesen bei einem Schadensereignis, das infolge einer fehlenden Gefahrenkarte / nicht aktualisierter Gefahrenzone / nicht im Nutzungsplan verarbeiteter Gefahrenkarte entstanden ist, haftbar gemacht für den Schaden?*

Die Antwort auf diese Frage ergibt sich aus jener zur Frage 6. Im Sinne einer Faustregel lässt sich sagen, dass eher der Kanton haftpflichtig wird, wenn der behauptete Fehler bei der Erstellung der Gefahrenkarte entstand, denn der Kanton ist aufgrund des Bundesrechts verpflichtet, Gefahrenkarten zu erstellen. Im Falle einer fehlenden oder mangelhaften Umsetzung liegt die Verantwortung eher bei der Gemeinde. Doch wie gesagt, entscheide der Einzelfall, sodass generelle Antworten zur gestellten Frage nicht möglich sind.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats (mit Interpellationstext); Mitglieder des Regierungsrats; Rathauspresse; Standeskanzlei; Amt für Raumentwicklung; Amt für Forst und Jagd; Direktionssekretariat Sicherheitsdirektion; Direktionssekretariat Justizdirektion; Justizdirektion und Sicherheitsdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats

Standeskanzlei Uri

Der Kanzleidirektor

